Vorläufige Preise für Netznutzung der Meißener Stadtwerke GmbH
Kommunale Abnahmestellen
gültig ab 01.01.2027

Bei kommunalen Abnahmestellen in Niederdruck wird ein Preisnachlass auf den Eigen-verbrauch entsprechend § 3, Absatz 1, Ziffer 1, Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006, in Höhe von

10 Prozent

auf den Grundpreis, den Arbeitspreis und den Jahresleistungspreis der zutreffenden "Preise für Netznutzung" gewährt.